

Hausordnung

Stand: 24.04.2022



Yacht-Club Müggelsee e.V.

- § 1 Das **Hausrecht** übt der Vorstand aus .Er kann es delegieren. Die Anordnungen des/der Platz- und Hafenmeisters/in sowie des Obmanns/der Obfrau für Bau und Haus sind im Einzelfall verbindlich
- § 2 Die Anlagen des YCM, die zur allgemeinen Nutzung bestimmt sind, stehen allen Mitgliedern und deren Gästen zur **zweckgebundenen Benutzung** zur Verfügung. Das Grundstück und das Clubhaus sind während der Dunkelheit und an den Wochentagen verschlossen zu halten. Jedes Mitglied und jeder andere Benutzer der Clubanlage des YCM ist verpflichtet, diese zu schützen und sauber zu halten. Die Mitglieder und ihre Gäste sind außerdem dazu angehalten, auf einander Rücksicht zu nehmen und sich so zu verhalten, dass andere Mitglieder nicht in ihrem Nutzungsrecht beeinträchtigt werden. Für die **Nutzung der Küche und der Messe** gelten die gesonderten Nutzungsregeln. Private Sachen und Gegenstände müssen in den dafür vorgesehen Räumen oder eigenen Schränken verwahrt werden. Schäden, die ein Mitglied verursacht, muss dieses an den Vorstand melden und nach Abstimmung mit dem Vorstand auf eigene Kosten zu beheben. Alle Veränderungen an Bauten und der Bepflanzung auf dem Vereinsgelände sowie die Lagerung von Gegenständen die nicht dem Segelsport dienen bedürfen der Genehmigung des Vorstands. Das **Zelten** auf dem Clubgelände ist nur in Ausnahmefällen, die der Vorstand genehmigen muss, gestattet.

Das **Angeln** auf dem Vereinsgelände, den Steganlagen und im Hafen ist nur mit gültiger Angelerlaubnis (Fischeischein und Aktuelle Angelkarte) gestattet. Kinder und Jugendliche dürfen nur unter Aufsicht einer/eines Erwachsenen mit gültiger Angelerlaubnis angeln.

Ferien- und Urlaubsaufenthalte von mehr als 3 Tagen müssen beim Vorstand angemeldet werden. Für diese Zeit ist ein angemessener Beitrag zur Deckung der Betriebskosten zu vereinbaren.

§ 3 **Gästen** ist das Betreten des Vereinsgrundstücks nur in Begleitung von Mitgliedern gestattet. Der Zutritt von Gästen zu den Anlagen des Vereins geschieht auf eigene Gefahr. Eine Haftung des Vereins ist ausgeschlossen. Jedes Mitglied haftet für von seinen Gästen angerichtete Schäden.

Gastlieger müssen sich möglichst vor dem Anlegen die Zustimmung eines Vorstandsmitglieds einholen. Falls dies nicht möglich ist, müssen sie sich unverzüglich beim Hafenmeister oder bei einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu melden.

Auch wenn die Zustimmung des Eigners vorliegt, darf das Boot eines Mitglieds nur dann von einem Gast ohne Beisein des Mitglieds benutzt werden, wenn vorher die ausdrückliche Genehmigung eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands erteilt wurde.

§ 4 Jedes Mitglied erhält auf Anfrage und gegen Kautionszahlung einen **Sicherheitsschlüssel** für das Grundstückstor, die Hauseingangstür, die Tür zur Mastablage, den Motorenraum und das Vorhängeschloss für das Ruderboot R 1. Bei Verlust des Schlüssels kann beim Vorstand gegen Kautionszahlung ein neuer Schlüssel beantragt werden.

Der Sicherheitsschlüssel darf nicht an Nichtmitglieder weitergegeben werden.

§ 5 An der Landseite muss das **Übersetzboot R1** stets an dem dafür vorgesehenen Platz ordnungsgemäß festgemacht und immer angeschlossen werden.

Bei Ausfall der Motorfähre, an Ruhetagen des Restaurants und im Winterhalbjahr ist der Benutzer des Ruderboots verpflichtet, weitere ankommende Mitglieder auf die Insel überzusetzen und diese dann wieder die Nachkommenden. Es ist darauf zu achten, dass der R 1 abends an seinen Platz an der Landseite gebracht wird.

§ 6 Die **Winde** darf ausschließlich von den vom Vorstand dazu ermächtigten Personen, die regelmäßig an einer Einweisung teilnehmen müssen, bedient werden. Diese erhalten vom Vorstand den Hauptschlüssel, der den Zugang zum Windenraum gewährleistet. Der Windenraum muss abgeschlossen werden, wenn die Winde nicht benötigt wird. Die berechtigten Personen haben während der Nutzung der Slipanlage und der Winde auf die Sicherheit und die sachgerechte Handhabung der gesamten Slipanlage zu achten.

Kinder dürfen sich während des Betriebes der Slipanlage nicht in deren Nähe aufhalten. Davon ausgenommen ist das Slippen der Trainerboote für das Jugendtraining.

§ 7 Alle Benutzer **vereinseigener Boote** müssen einen entsprechenden Bootsführerschein besitzen. Nach der Benutzung müssen die Boote ordnungsgemäß im Stand festgemacht bzw. an Land gebracht und mit der Persenning abgedeckt werden. Die Benutzung ist im jeweiligen Fahrtenbuch einzutragen.

Für die Nutzung der **vereinseignen Segelboote** gilt eine gesonderte Nutzungsordnung. Der Nutzungsbetrag ist in der Beitragsordnung festgelegt.

Die vereinseigenen Schlauchboote dürfen nur für den Trainings- und Regattabetrieb genutzt werden. Privatfahrten mit den Schlauchbooten sind nicht erlaubt.

Das Arbeitsboot **Fritze Bock** ist für Fahrten im Interesse des Vereins bestimmt. Dazu gehören z.B. Fährbetrieb bei Ausfall der Motorfähre, Ausbildungsfahrten, Regattabegleitung sowie als Begleitboot beim Jugend und Erwachsenentraining. Die private Nutzung des Arbeitsboots ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Hafenmeister oder einem anderen Vorstandsmitglied gestattet. Notfälle sind davon ausgenommen.

- § 8** Für **Schränke und Bootsstände** werden Beiträge erhoben. Diese sichern den Mietern das Nutzungsrecht nur für die Dauer der Mietzeit. Jede Vermietung erfolgt nur für ein Jahr und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern keine schriftliche Kündigung bis zum 30.11. durch einen der Vertragspartner erfolgt. Die Verantwortung für die Verteilung der Schränke liegt bei einem Vorstandsmitglied. Die Beiträge für Bootstände und Schränke werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Die Mietbeiträge sind auf ein Jahr im Voraus zu entrichten. Die Vergabe der Liegeplätze obliegt dem Hafenmeister. Kein Mitglied hat ein Dauerrecht auf einen bestimmten Liegeplatz. Bei freiwerdenden Plätzen kann es notwendig sein zu tauschen. Bewerbungen um einen Liegeplatz sind schriftlich an den Hafenmeister oder den geschäftsführenden Vorstand zu richten und werden nach Eingangsdatum und freien passenden Plätzen berücksichtigt. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Vorstand. Mitglieder haben keinen Anspruch darauf, auf dem Gelände ungeladene Trailer abzustellen. Das betrifft nicht aktive Regattasegler.
- § 9** Die **Umweltschutzvorschriften** sind von jedem zu beachten. Es sind wirksame Vorkehrungen zu treffen, dass Schleifstäube, Lacke, Farben u. ä. nicht in das Erdreich oder das Wasser gelangen können. Schleifarbeiten sind entweder nass oder mit Absauggerät erlaubt. Bei Schleifarbeiten ist unter den Booten eine reißfeste Schutzfolie unterzulegen. Umweltgefährdenden Stoffe, z.B. Farben und Lacke sind von jedem Mitglied selbst geordnet zu entsorgen.
- § 10** Jeder Bootseigner ist verpflichtet auf **Eignung, Sicherheit und Haltbarkeit seiner Böcke und Stützen** zu achten. Mitglieder mit eigenem Boot, die Hafen und Winterlager auf dem Clubgelände nutzen müssen für ihr Boot während der gesamten Zeit eine Boots-Haftpflichtversicherung haben. Alle Boote sind spätestens 4 Wochen nach den Abslipptermine in einen segelfähigen Zustand zu bringen. Verweilzeiten von Wasserliegern an Land von mehr als 1 Woche zwischen Ab- und Aufslippen müssen beim Vorstand schriftlich unter Angaben von Gründen beantragt werden.
- § 11** **Stromentnahmen** die über das für Bootsüberholungen unbedingt notwendige Maß hinausgehen z.B. der ständige Betrieb von Kühlboxen sind nach Absprache der technischen Ausführung mit dem Vorstand durch Pauschalbeträge abzugelten.
- § 12** Gemeinsame **Arbeitsdienste** werden durch den Vorstand angesetzt und rechtzeitig schriftlich allen Mitgliedern bekannt gegeben. Zur Teilnahme am Arbeitsdienst sind alle Eigner und Mitnutzer von Booten, die im Hafen und/oder auf dem Gelände des YCM liegen verpflichtet. Alle sonstigen Mitglieder sind zur Teilnahme aufgefordert. Der Arbeitsdienst beinhaltet je zwei Wochenenden zum Ab - und Aufslippen und vom YCM veranstaltete offizielle Regatten. Zusätzlich können weitere Arbeitsdienste durch den Vorstand für allgemeine Arbeiten für den YCM festgelegt werden. Kann ein verpflichtendes Mitglied am Arbeitsdienst nicht teilnehmen dann muss der Vorstand vorher informiert werden. Das Mitglied kann dann in Abstimmung mit dem Vorstand eine gleichwertige Arbeitsleistung an einem alternativen Termin erbringen.

Die Höhe des Betrages für nicht erbrachte Pflichtstunden wird in der Beitragsordnung festgelegt. Die Abrechnung erfolgt mit der nächsten regulären Beitragsrechnung.

- § 13 Der **Motorschuppen** dient nur der sachgemäßen Aufbewahrung von Motoren, Treibstoffen, Motorölen sowie des Motorzubehörs. Er ist jeweils sofort wieder abzuschließen. Altöl darf auf dem Vereinsgrundstück nicht gelagert werden. Die Verbringung und Lagerung von Bootsmotoren und Kraftstoffen in die Clubräume und in die Mastablage ist untersagt.
Für die Entsorgung von Altöl, Schmierstoffen, chemischen Flüssigkeiten, Farbresten sowie sonstigen entsorgungspflichtigen Abfällen hat jedes Mitglied selber zu sorgen. Dabei sind die entsprechenden Umweltschutzauflagen zu berücksichtigen.
Gegenstände und sonstige Materialien, die nicht mehr benötigt werden, müssen vom Eigentümer auf eigene Kosten entsorgt werden.
- § 14 **Hunde** müssen auf dem Gelände angeleint werden. Die Halter haften für Schäden und Verunreinigungen, die die Hunde verursachen.
- § 15 **Kinder**, die nicht schwimmen können, müssen auf den Steganlagen Schwimmwesten tragen. Die Eltern bzw. die aufsichtspflichtigen Personen haben die volle Verantwortung für sie auf dem gesamten Clubgelände und den Steganlagen.
- § 16 Beim **Abstellen von PKW** aus dem Clubgelände ist jeder Halter verpflichtet die geltenden Wasserschutzbestimmungen einzuhalten und eine Ölauffangwanne unter das Auto zu stellen. Kraftfahrzeuge dürfen auf dem Gelände nicht gewaschen werden. Das Abstellen von PKWs auf dem Vereinsgelände über einen Zeitraum von mehr als 3 Tagen (z.B. bei urlaubsbedingter Abwesenheit) ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand gestattet.
- § 17 Mitglieder, die die Clubanlagen zu **privaten Festen mit Gästen** benutzen wollen, müssen vorher die Zustimmung eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes (Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Schriftführer, Kassenwart) einholen. Die Gebühren pro Veranstaltung sind in der Beitragsordnung geregelt.
- § 18 Die Gültigkeit dieser Hausordnung tritt mit dem Tage des Beschlusses der Mitgliederversammlung in Kraft.

Geändert und beschlossen auf der Jahreshauptversammlung am 24.04.2022